

# Der Bologna-Prozess und die Folgen für die italienische und österreichische Universitätsterminologie

---

Natascia Ralli, Isabella Stanizzi & Tanja Wissik  
Institut für Fachkommunikation und Mehrsprachigkeit  
Europäische Akademie Bozen

*How did the Italian and Austrian universities respond to the reform of the university system? This question is the starting point of a comparative study in the field of university law carried out by the Institute for Specialised Communication and Multilingualism of the European Academy in Bolzano (Italy). The accurate comparison of the legal and terminological aspects became the basis for a terminological dictionary of university law in Austria and Italy, which aims at simplifying and accelerating understanding and communication in higher education, both at national and international level. To complete the overview, the German language terminology used in the Italian province of South Tyrol was also considered in the comparison.*

**Schlüsselwörter:** Universitätsreform, rechtsvergleichende Terminologiestudie, inter- und intralinguistische Äquivalenz

## 1 Die europäische Dimension der Hochschulreform<sup>1</sup>

„Der europäische Prozeß ist in letzter Zeit um einige bedeutende Schritte weiter vorangetrieben worden. So wichtig dies aber auch sein mag: man sollte nicht vergessen, daß Europa nicht nur das Europa des Euro, der Banken und der Wirtschaft ist; es muß auch ein Europa des Wissens sein. Wir müssen auf die intellektuellen, kulturellen, sozialen und technischen Dimensionen unseres Kontinents bauen und sie stärken. Sie sind in großem Maße von ihren Universitäten geprägt worden, die (...) eine ganz entscheidende Rolle in deren Entwicklung spielen (...).“<sup>2</sup>

Die europäischen Bildungsminister wollten mit dieser Erklärung, abgegeben im Mai 1998 in Paris, sowohl auf die besondere Rolle der Kultur im Rahmen der Entwicklung einer Gesellschaft als auch auf die der Universitäten als Zentren der Bildung und der Wissensvermittlung hinweisen. Ziel ist dabei die Entwicklung des Hochschulwesens und die Qualitätsverbesserung der Bildungssysteme. Um dies zu erreichen, ist eine Harmonisierung der Hochschulsysteme<sup>3</sup> anzustreben, die darauf abzielt, einen europäischen Hochschulraum zu schaffen. Dieser einheitliche Raum soll, obgleich der Wahrung der unterschiedlichen Kulturen und Traditionen, die unterschiedlichen Systeme auf einen Nenner bringen. Das Modell, das in diesem Sinne anzuwenden ist, wird durch den Bologna-Prozess auf europäischer Ebene vorgegeben und stützt sich auf folgende Eckpfeiler: a) Förderung der Transparenz und der leichteren Verständlichkeit der Studien und Studienabschlüsse, b) Förderung der Mobilität von Studierenden und

Lehrenden, c) Förderung der Attraktivität der europäischen Hochschulbildung auf internationaler Ebene. Diese Ziele sollen durch verschiedene Maßnahmen realisiert werden: a) Schaffung eines zweistufigen Studiensystems<sup>4</sup>, b) Einführung des Leistungspunktesystems (ECTS-Punktesystems), c) Europäische Kooperation in der Qualitätssicherung, d) Einführung der Europäischen Dimension der Hochschulbildung.

### 1.1 Die italienische Hochschulreform

Die Umstrukturierung des italienischen Universitätssystems erfolgte auf Grund kritischer Reflexionen zur aktuellen Universitätslandschaft und der Notwendigkeit, sich an das europäische Modell anzupassen. Vorrangiges Ziel der Reform war vor allem das Universitätssystem flexibler und auf europäischer Ebene wettbewerbsfähiger zu gestalten. In diesem Sinne will die Reform insbesondere dem frühzeitigen Studienabbruch, der langen Studienzeiten (über der festgelegten Mindeststudiendauer), dem schwierigen Eintritt in die Arbeitswelt und den generell niedrigen Akademikerzahlen entgegenwirken. Weiters soll den Studierenden eine flexiblere Ausbildung vermittelt werden, die sowohl die kulturellen und theoretisch-methodologischen als auch die praxisorientierten Inhalte miteinander verbindet, um sie somit besser auf die Anforderungen des Arbeitsmarktes vorzubereiten. Um dies zu erreichen, basiert die italienische Universitätsreform auf grundlegende Neuerungen:

**a) Die ECTS-Anrechnungspunkte:** Die ECTS-Anrechnungspunkte (*crediti formativi*) sind eine Einheit, mit denen der relative Anteil des mit den einzelnen Studienleistungen verbundenen Arbeitspensums bzw. der Umfang der Studien bestimmt wird. Jeder Studienleistung wird eine bestimmte Anzahl von ECTS-Anrechnungspunkten zugeschrieben, die die Studierenden durch Ablegen einer positiven Prüfung oder einer anderen Art der Erfolgskontrolle erwerben. Ein Anrechnungspunkt entspricht einem Gesamtaufwand von 25 Echtstunden, wobei der Arbeitsaufwand der Studierenden innerhalb eines Jahres im Durchschnitt 60 ECTS-Anrechnungspunkte beträgt. Diese Anrechnungspunkte haben ihren Ursprung im europäischen ECTS-Anrechnungssystem, das von vielen Universitäten im Bereich der Studierendenmobilität zum Vergleich und zur Anerkennung der im Ausland erbrachten Studienleistungen angewandt wird.

**b) Die Studienzyklen:** Durch die Universitätsreform<sup>5</sup> wird ein dreistufiges Studiensystem eingeführt: Nach Abschluss eines ersten dreijährigen Studienzyklus (Bachelorstudium) im Umfang von 180 ECTS-Anrechnungspunkten wird der akademische Titel „*dottore*“ verliehen. Es folgt ein darauf aufbauender zweijähriger Studienzyklus (Masterstudium) im Umfang von 120 ECTS-Anrechnungspunkten, nach dem der akademische Titel „*dottore magistrale*“ verliehen wird. Nach dem abgeschlossenen Bachelorstudium erhält man nun den Studientitel der „*laurea*“, der den sofortigen Eintritt in das Berufsleben oder das Weiterführen der Studienlaufbahn (Masterstudium oder Master der Grundstufe) ermöglicht. Der Studientitel der „*laurea specialistica/magistrale*“<sup>6</sup> erlangt man hingegen nach dem Abschluss des zweiten Zyklus. Dieser vermittelt eine ausführlichere und spezifische Berufsvorbildung und ermöglicht auch den Zugang zum dritten Studienzyklus (Doktoratsstudium, Master der Aufbaustufe oder Spezialisierungskurs für die Ausübung bestimmter Berufe).

**c) Die Laureatsklassen:** Mit der Universitätsreform werden die Laureatsklassen (*classi di laurea*) eingeführt. Es handelt sich um Gruppen von Studien, die auf derselben Ebene stehen und die gleichen Studienziele verfolgen. Die Laureatsklassen und deren Eigenschaften werden durch ein oder mehrere Ministerialdekrete auf staatlicher Ebene festgelegt. Innerhalb der vom Staat vorgegebenen Rahmenbedingungen (Laureatsklassen, Studienziele und inhaltliche Mindestanforderungen, die ein Studium erfüllen muss) können die Universitäten ihr Studienangebot autonom gestalten. Das heißt, sie können die Benennungen der Studien, die Fächer und die Modalitäten der studienabschließenden Prüfungen selbst wählen. Die Einführung der Autonomie in der Lehre hat es insbesondere ermöglicht, die frühere Starrheit der national festgelegten Studienprogramme hinter sich zu lassen und ein viel flexibleres Studienangebot sowie ein flexibleres Bildungssystem zu gestalten.

## 1.2 Die Universitätsreform in Österreich

Mit dem *Universitätsgesetz 2002* (UG 2002) wurden nicht nur die Ziele des Bologna-Prozesses verwirklicht (wie z.B. die Einführung des ECTS-Punktesystems), sondern das gesamte Universitätssystem grundlegend verändert. Was den Organisationsbereich

betrifft, wurde den Universitäten die Vollrechtsfähigkeit zuerkannt. Das bedeutet, dass sie juristische Personen des öffentlichen Rechts sind und deshalb alle entsprechenden Rechte und Pflichten, die juristischen Personen zustehen, haben, sowohl im Bereich des Privatrechts als auch im Verwaltungs- und Verfassungsrecht (Mayer 2005: 4). Die Universitäten besorgen ihre Aufgaben frei von Weisungen staatlicher Organe, wenngleich unter staatlicher Aufsicht. Sie verfügen über eine weitgehende innere Organisationsautonomie: Sie können sich ihre Satzung selbst geben und den Entwicklungs- und Organisationsplan autonom gestalten.

Die Reform hat aber nicht nur den Organisationsbereich der Universitäten betroffen, sondern auch das Studienrecht. Die Autonomie der Universitäten zeigt sich hier besonders dadurch, dass sie die Einrichtung und die Bezeichnungen der Studien selbst im autonomen Bereich bestimmen können. Die Einführung eines zweistufigen Studiensystems nach dem Vorbild des Bologna-Modells bildet einen weiteren wichtigen Punkt der Reform. Gemäß § 54 UG 2002 dürfen neue Studien nur mehr als dreijährige Bakkalaureatsstudien bzw. als zweijährige aufbauende Magisterstudien eingerichtet werden, mit Ausnahme der Studien der Human- bzw. Zahnmedizin und der Lehramtsstudien, die nur als Diplomstudien eingerichtet werden dürfen.

Ein weiteres zentrales Element der Reform stellen die Curricula dar. Es handelt sich dabei um eine Verordnung, die die Universität in ihrem autonomen Wirkungsbereich erlässt, um das Qualifikationsprofil, den Inhalt und den Aufbau eines Studiums sowie die Prüfungsregelungen für ein Studium festzulegen. Vor dem UG 2002 wurden die Studien durch Studiengesetze, Studienordnungen (Verordnung des jeweiligen Bundesministers für die einzelnen Studienrichtungen) und Studienpläne (vgl. Abschnitt 3.3.4) geregelt. Früher war der Spielraum der Universitäten für die Ausgestaltung der Studien also eher gering. Mit dem UG 2002 wurde hingegen dieser Bereich fast gänzlich in die Hände der Universitäten gelegt.

Den nächsten Schritt in der Reform stellte die Änderung des UG 2002 im Juni 2006 dar. Hier wurden vor allem terminologische Änderungen eingeführt: Die Bakkalaureatsstudien wurden in Bachelorstudien umbenannt und die Magisterstudien in Master-

studien. Das führte auch zur Umbenennung der akademischen Grade in Bachelor- und Mastergrade.

## **2 Das Projekt UniTerm II**

Die Harmonisierung des Hochschulwesens auf EU-Ebene bildet die Grundlage der zweiten Auflage<sup>7</sup> des *terminologischen Wörterbuchs zum Hochschulwesen Italien-Österreich*, das vom Institut für Fachkommunikation und Mehrsprachigkeit der Europäischen Akademie Bozen erarbeitet wurde.

Auf Grund der engen Zusammenarbeit zwischen Italien und Österreich im Hochschulbereich zielt diese Studie insbesondere darauf ab, die Verständigung und die Kommunikation zwischen Personen und Institutionen sowohl auf nationaler als auch internationaler Ebene zu erleichtern. Um dies zu erzielen, wurde das Wörterbuch gemäß den terminologischen Grundsätzen (Arntz et al. 2002: 219ff.) und der rechtsvergleichenden Methode (Sandrini 1996: 165 ff., Mayer 2000: 299ff.) erarbeitet, die folgende Arbeitsschritte vorsehen: Vorüberlegungen zur Arbeitsmethodik, Eingrenzung des Fachgebietes, Erstellung von Glossaren, die das erforschte Fachgebiet in kleinere Einheiten aufteilen, Beschaffung und Auswahl des Dokumentationsmaterials, Identifizierung sowie Auswahl der Termini in der Ausgangs- und Zielrechtsordnung, rechtsterminologische Untersuchung und Zuordnung der Begriffe. Anhand dieser Kriterien wurde das Fachgebiet zuerst durch eine ausführliche Analyse des italienischen und österreichischen Hochschulwesens anhand von Gesetzestexten, Handbüchern und zuverlässigen Quellen aus dem Internet, wie z.B. Webseiten von Ministerien und Universitäten, systematisiert. Während dessen wurden die Schlüsselbegriffe und deren Benennungen identifiziert und definiert, mit besonderem Augenmerk auf Synonyme und orthographische Varianten. Ausgehend von der Begriffsbeschreibung erfolgte ein Rechtsvergleich auf zwei Ebenen:

a) auf der **interlinguistischen und rechtsterminologischen Ebene**, d.h. innerhalb zweier oder mehrerer Rechtsordnungen, die verschiedene Sprache verwenden: Es wurden Begriffe aus der italienischen und österreichischen Rechtsordnung gegenübergestellt,

um interlinguistische Äquivalenzen und/oder Inkongruenzen zwischen den entsprechenden Rechtsinstituten zu finden (vgl. auch Palermo & Pförtl 1997: 51, Chiocchetti et al. 2006). Somit wurde überprüft, ob die erforschten Begriffe als äquivalent zu betrachten sind, d.h. ob sie „in sämtlichen Begriffsmerkmalen übereinstimmen“ bzw. ob „begriffliche Identität vorliegt“ (Arntz et al. 2002: 152), oder ob sie begriffliche Unterschiede (siehe auch Arntz 1993:6, Palermo & Pförtl 1997: 51–52) aufweisen. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass es im Bereich der rechtsvergleichenden Terminologiearbeit sehr schwierig ist, auf völlige begriffliche Übereinstimmung zu treffen, da die „Rechtssprache (...) immer an eine Rechtsordnung oder, m.a.W., an ein Rechtssystem gebunden [ist]“ (Wiesmann 2004:19), es sei denn die Ausgangssprache und die Zielsprache beziehen sich auf dieselbe Rechtsordnung (de Groot 1999b: 206). Diese Systemgebundenheit lässt sich dadurch erklären, dass jedes Rechtssystem durch eine eigene Rechtssprache gekennzeichnet ist, eigene Regelungsziele verfolgt und „dazu eigene Begriffe [verwendet]“ (Sandrini 1996: 138). Die Begriffe beziehen sich in der Regel auf Gegenstände, Handlungen und Verfahren, die einem besonderen Rechtssystem eigen (Šarčević 1997: 232) und durch kulturelle, historische, sozioökonomische Faktoren bedingt sind (Sandrini 1996: 138, Šarčević 1997: 232). Daraus folgernd stellt Šarčević (1997: 232) fest, dass jedes Rechtssystem seine eigene *Realia* hat und deshalb über einen eigenen Begriffsapparat und eigene Wissensstrukturen verfügt. Angesichts dessen erweist sich die Terminologie unterschiedlicher Rechtssysteme meist als begrifflich inkongruent (*Ibid.* 1997: 232, siehe auch Arntz 1993: 6). Auf Grund dieser „extremen Systemgebundenheit“ (de Groot 1999b: 206) trifft man oft im Rahmen der Rechtsvergleichung auf approximative Übereinstimmung (Šarčević 1997: 235ff., de Groot 1999b: 206, Wiesmann 2004: 233);

b) auf der **intralinguistischen Ebene**, d.h. innerhalb zweier oder mehrerer Rechtsordnungen, die dieselbe Sprache verwenden: Es wurden Begriffe aus der im Südtirolerdeutschen wiedergebenden italienischen Rechtsordnung mit der österreichischen verglichen und auf Grund des oben erwähnten rechtsterminologischen Ansatzes analysiert. Somit wurde überprüft, ob sich Begriffe, die auf der Benennungsebene gleich sind, auch inhaltlich miteinander übereinstimmen, d.h. ob sie sich auf dasselbe Objekt bzw. Rechtsinstitut beziehen.

### **3 Problematiken der Hochschulterminologie: Beispiele und Lösungsvorschläge**

Trotz des Harmonisierungsprozesses auf europäischer Ebene haben sich aus der vorliegenden terminologischen Studie eine Reihe von Problematiken herauskristallisiert, die insbesondere auf die folgenden Faktoren zurückzuführen sind: a) hohe Anzahl von kulturspezifischen Begriffen, b) terminologische „Anarchie“ auf inländischer Ebene, insbesondere in Bezug auf das österreichische Hochschulwesen, c) intralinguistische Inkongruenz zwischen den österreichischen und südtirolerdeutschen Termini. Auf Grund dieser Faktoren hat die Erstellung des Wörterbuches grundlegende Entscheidungen gefordert, die in den folgenden Abschnitten aufgezeigt werden.

#### **3.1 Hohe Anzahl von kulturspezifischen Begriffen**

Als Beispiel sollen hier die akademischen Grade und Titel gelten, deren Bedeutung sowohl im Studienrecht als auch im Urkundenwesen erheblich ist. Gemäß § 88 UG 2002 haben Personen, denen von einer inländischen oder ausländischen anerkannten postsekundären Bildungseinrichtung ein akademischer Grad verliehen wurde, ihn in der Form zu führen, wie dies in der Verleihungsurkunde festgelegt wurde. Das bedeutet, dass der akademische Grad oder Titel nicht in seiner Form verändert, also auch nicht übersetzt werden darf: Der entsprechende ausländische akademische Grad oder Titel darf nur nach einem Anerkennungsverfahren geführt werden<sup>8</sup>. Auf Grund gesetzlicher Grundlagen wurde also festgelegt, akademische Grade und Titel nicht zu übersetzen (z.B. bleibt der italienische Titel *dottore* für den deutschen Teil des Wörterbuchs unübersetzt, genauso wie der österreichische Grad *Bachelor* nicht ins Italienische übertragen wird). Dies bringt einige Probleme für den Endbenutzer mit sich, wie bereits de Groot (1999a: 27ff.) feststellte. Aus diesem Grund wurde in einem Kommentar erklärt, worauf diese Entscheidung basiert. Weiters wurde in der jeweiligen anderen Sprache im Kommentar eine inhaltliche Erklärung des akademischen Grades bzw. Titels eingefügt (z.B. nach welcher Ausbildung er verliehen wird), um den Wörterbuchbenutzer auch im Falle der fehlenden Übersetzung eine Hilfestellung zu geben.

### 3.2 Terminologische „Anarchie“ an den österreichischen Universitäten

Auf Grund der bereits erwähnten Autonomie der österreichischen Universitäten im Bereich der internen Organisation und des Studienangebotes (vgl. Abschnitt 1.2) kommt es zu uneinheitlichen Bezeichnungen der Organe, der Institutionen, der Studiengänge, usw. Das UG 2002 legt z.B. die Einrichtung eines Organs fest, das im § 19, Abs. 2, Z. 2 wie folgt beschrieben wird: „Einrichtung eines für die Vollziehung der studienrechtlichen Bestimmungen in erster Instanz zuständigen monokratischen Organs“. Wie aus dem Gesetzeszitat ersichtlich ist, handelt es sich hierbei nur um eine Beschreibung der Funktion und nicht um eine Benennung. Diese wurde dann von den einzelnen 21 österreichischen Universitäten selbst gewählt. Darunter *Curriculumdirektor* an der Medizinischen Universität Wien, *Studiendekan* an der Universität für Bodenkultur Wien, oder *Universitätsstudienleiter* an der Universität Innsbruck. Es wird deutlich, dass auf den ersten Blick nicht zu erkennen ist, dass es sich immer um dasselbe Organ nach § 19, Abs. 2, Z. 2 UG 2002 handelt. Sollte nun diese Flut von synonymen Benennungen in das Wörterbuch aufgenommen werden oder sollte man sich auf die Gesetzesebene beschränken? Auf Grund des vorrangigen Ziels des Wörterbuchs, eine Hilfestellung für Personen darzustellen, die sich in ihrem Arbeitsalltag in erster Linie mit der Terminologie auf Universitätsebene und erst in zweiter Linie mit der Gesetzeterminologie auseinandersetzen müssen, wurden die synonymen Benennungen ins Wörterbuch aufgenommen, und zwar mit Angabe der jeweiligen Universität in einer Anmerkung. Wäre die terminologische Beschreibung auf der Gesetzesebene ohne Berücksichtigung der Satzungen, Organisationspläne und anderer universitärer Regelungen stehen geblieben, wären viele Informationen verloren gegangen, da gerade der autonome Wirkungsbereich ein wichtiger Bereich der Text- und Benennungsproduktion ist.

### 3.3 Kommentare verschiedener Art<sup>9</sup>

Auf Grund der im Abschnitt 2 erwähnten kontrastiven Analyse wurden auch Kommentare eingefügt, um Besonderheiten eines spezifischen Begriffs aufzuzeigen, die aus der Definition nicht erkennbar sind. Außerdem wurden Äquivalenzen bzw. Inkongruenzen



zwischen zwei oder mehreren Begriffen verdeutlicht sowie auf mögliche Unterschiede auf rechtlicher Ebene aufmerksam gemacht.

### 3.3.1 Kommentar auf terminologischer Ebene

Dieses Feld beinhaltet Erläuterungen über Inkongruenzen zwischen Begriffen, die als äquivalent erscheinen, es jedoch keineswegs sind. Das ist z.B. der Fall von *Curriculum* (AT) – *curriculum* (IT). Gemäß lit. p, Abs. 1, Art. 1 des Ministerialdekrets Nr. 270/2004 bezieht sich das italienische *curriculum* auf die Gesamtheit der universitären und extra-universitären Bildungstätigkeiten, die in der Studiengangsregelung zur Erlangung des Studententitels festgelegt ist. Das österreichische Hochschulrecht betreffend definiert § 51, Abs. 2, Z. 24 UG 2002, das *Curriculum* als eine Verordnung der Universität, mit der Qualifikationsprofil, Inhalt und Aufbau eines Studiums und Prüfungsordnung festgelegt werden. Daraus folgt, dass das italienische *curriculum* nur ein Teil eines österreichischen Curriculums ist, was dem österreichischen Begriff *Inhalt eines Studiums* entspräche. Im Kommentar wurde somit folgendes erklärt:

Es ist zu beachten, dass trotz der Benennungsähnlichkeit „curriculum“ (IT) und „Curriculum“ (AT) eine Nulläquivalenz aufweisen und daher als sogenannte „falsche Freunde“ betrachtet werden können: „curriculum“ (IT) ist nur ein Teil eines österreichischen Curriculums, nämlich die Gesamtheit der Fächer eines Studienzweiges, der innerhalb eines Curriculums geregelt wird.

### 3.3.2 Übersetzungskommentar für eine terminologische Lücke

Die Systemgebundenheit des Hochschulrechts lässt oft keinen Raum für Äquivalenten in der Zielrechtsordnung. Im Einklang mit den Zielen des Wörterbuchs wurden Übersetzungsvorschläge dort erarbeitet, wo ein bestimmter Begriff aus der Ausgangsrechtsordnung keine Entsprechung in der Zielrechtsordnung hatte. Um das Werk benutzerfreundlich zu gestalten, wurden oft Übersetzungskommentare eingefügt. In diesen Fällen wurde der Begriff aus der Ausgangsrechtsordnung beschrieben und darauf hingewiesen, dass es sich bei der Benennung in der Zielsprache<sup>10</sup> um einen Übersetzungsvorschlag handelt. Ein Beispiel hierfür ist der italienische Begriff *studente sotto condizione*. Es wurde hier als Übersetzungsvorschlag *Studierender mit Vorbehalt* vorgebracht und folgender Übersetzungskommentar erarbeitet:

„Studierender mit Vorbehalt“ ist ein Übersetzungsvorschlag für den italienischen Begriff „studente sotto condizione“. Es handelt sich dabei um einen Studierenden, der innerhalb der gesetzten Frist in einem Jahr nicht die vorgegebenen Prüfungen ablegt bzw. ECTS-Anrechnungspunkte erwirbt, und sich somit für das nächste Jahr als „Studierender mit Vorbehalt“ inskribieren muss, mit der Bedingung, die fehlenden Prüfungen bzw. ECTS-Anrechnungspunkte innerhalb einer bestimmten Frist nachzuholen.

### 3.3.3 Übersetzungskommentar als Hilfestellung für ÜbersetzerInnen

Es handelt sich um ein Feld, in dem auf Übersetzungsschwierigkeiten in der Zielsprache hingewiesen wurde. Das ist der Fall von *certificato*, d.h. eine Bescheinigung, die eine bestimmte Situation eines bzw. einer Studierenden (z.B. akademische Laufbahn, Einschreibung in einen Studiengang, Erlangung des Studientitels) nachweist. Der italienische Begriff wird im Österreichischen meist mit *Bescheinigung* wiedergegeben; es gibt dennoch viele Sonderfälle. Der Übersetzungskommentar besagt daher:

Im Deutschen kann man nicht immer „Bescheinigung“ verwenden. Die Übersetzung von „certificato“ hängt von der Beifügung ab, die „certificato“ bekommt (z. B. „certificato di laurea“ [*Sponsionsbescheid*], „certificato d'esame“ [*Zeugnis*]) und vom Kontext.

### 3.3.4 Kommentar auf intralinguistischer Ebene

Dieser Kommentar weist auf Inkongruenzen zwischen der österreichischen und der südtirolerdeutschen Hochschulterminologie<sup>11</sup> hin. Ein Beispiel hierfür sind der südtirolerdeutsche und der österreichische *Studienplan*. Diese Benennung, die in Südtirol für den italienischen Begriff *piano di studio* verwendet wird, bezieht sich auf eine Aufstellung der von Studierenden abzulegenden Prüfungen innerhalb eines Studienjahres, um am Ende des Studiums einen akademischen Titel zu erhalten. Das österreichische Hochschulwesen betreffend versteht man hingegen unter *Studienplan* eine Verordnung, die vor UG 2002 die Universitäten auf Grund der Studienordnungen und der besonderen Studiengesetze erließen. Der Studienplan enthielt insbesondere die Bildungsziele in den Pflicht- und Wahlfächern, die Lehrveranstaltungen, u. Ä.. Einige davon sind noch immer in Kraft. Diese Begriffe sind daher, trotz ihrer Benennungsähnlichkeit, keineswegs identisch. Um den Wörterbuchbenutzer vor Missverständnissen vorzuwarnen, wurde der folgende Kommentar erarbeitet:

In Österreich hat der Begriff „Studienplan“ eine ganz andere Bedeutung als der italienische Begriff „piano di studio“ (Aufstellung der vom Studierenden abzulegenden Prüfungen innerhalb eines Studienjahres, um am Ende des Studiums einen akademischen Titel zu erhalten), der in Südtirol mit „Studienplan“ wiedergegeben wird. Der österreichische Begriff „Studienplan“ entspricht dem italienischen Begriff „regolamento didattico del corso di studio“ und daher wird für Österreich die Übersetzung „Prüfungsplan“ vorgeschlagen.

### 3.3.5 Kommentar auf juristischer Ebene

Dieses Feld beinhaltet Anmerkungen bzw. zusätzliche Informationen juristischer Art, wie z.B. Gesetzesnovellen, die zu einer neuerlichen Definition des Begriffs geführt haben. Als Beispiel gilt der Kommentar zu *laurea specialistica/laurea magistrale*:

In Italien wurde das Studium „laurea specialistica“ mit dem Ministerialdekret Nr. 270/2004 eingeführt und ersetzt nunmehr das Studium „laurea magistrale“, das mit dem Ministerialdekret Nr. 509/99 eingeführt worden war.

## 4 Schlussbemerkungen

Der vorliegende Beitrag hat die Komplexität eines Fachgebietes, nämlich des Hochschulrechts aufgezeigt, das sich obgleich des europäübergreifenden Harmonisierungsprozesses sehr systemgebunden erweist. Im Laufe der Ausarbeitung des Wörterbuches wurde immer deutlicher, dass bestimmte Felder zielgerichteter erarbeitet werden mussten, um ein adressatengerechtes Werk zu erstellen. In diesem Sinne haben sich die Kommentare auf der Begriffs- und Benennungsebene als ein unverzichtbares Hilfsmittel erwiesen, um dem Benutzer Unterschiede und Ähnlichkeiten auf terminologischer und juristischer Ebene zwischen den behandelten Rechtsordnungen zu veranschaulichen, sowie Hinweise auf die Verwendung (z.B. Sprachgebrauch, zeitliche Angaben, u. Ä.) einer bestimmten Benennung zu liefern.

## Anmerkungen

<sup>1</sup> Der vorliegende Beitrag entstand aus einer engen Zusammenarbeit zwischen den Autorinnen in jeder Forschungsphase (Konzeption, Diskussion, Erarbeitung, Schlussbemerkungen), wobei Natascia Ralli für die Abschnitte 2 und von 3.3.1 bis 3.3.5, Isabella Stanizzi für die Abschnitte 1 und 1.1, Tanja Wissik für die Abschnitte 1.2 und von 3.1 bis 3.2 verantwortlich ist.

<sup>2</sup> Sorbonne Erklärung, *Gemeinsame Erklärung zur Harmonisierung der Architektur der europäischen Hochschulbildung*. Paris 25. Mai 1998.

<sup>3</sup> Bologna Erklärung, *Der Europäische Hochschulraum. Gemeinsame Erklärung der Europäischen Bildungsminister*. Bologna 19. Juni 1999.

<sup>4</sup> Mit dem Bergen Kommuniqué vom 19.–20. Mai 2005 wird der dritte Studienzyklus eingeführt.

- <sup>5</sup> Mit dem Ministerialdekret Nr. 509/1999 geändert durch das Ministerialdekret Nr. 270/2004.
- <sup>6</sup> Das Ministerialdekret Nr. 270/2004 ersetzt die „laurea specialistica“ durch die „laurea magistrale“.
- <sup>7</sup> Die erste Auflage des *Terminologischen Wörterbuchs zum Hochschulwesen Italien-Österreich/Dizionario terminologico dell'Istruzione Superiore Austria-Italia* wurde 2000 herausgegeben und von Felix Meyer und Stefania Coluccia (Europäische Akademie Bozen) im Auftrag der Autonomen Provinz Bozen erarbeitet.
- <sup>8</sup> Für die Anerkennung eines ausländischen Studienabschlusses als Abschluss eines inländischen Studiums siehe § 90 UG 2002 (Österreich), Gesetz vom 13. März 1958, Nr. 262 (Italien) sowie die entsprechenden Notenwechsel (*Notenwechsel zwischen der Regierung der Republik Österreich und der Regierung der Italienischen Republik über die gegenseitige Anerkennung der akademischen Grade und Titel*, veröffentlicht in BGBl. III Nr. 45/2001, geändert durch BGBl. III Nr. 58/2003).
- <sup>9</sup> Alle Kommentare und Definitionen sind aus der zweiten Auflage des Wörterbuches entnommen.
- <sup>10</sup> Im Wörterbuch ist die vorgeschlagene Benennung durch *PT* (*proposta traduttiva*) für das Italienische und durch *ÜV* (*Übersetzungsvorschlag*) für das Deutsche gekennzeichnet.
- <sup>11</sup> Bezüglich der Südtiroler Autonomie und der südtirolerdeutschen Rechtssprache siehe insb. Art. 99 und 100 des Autonomiestatuts der Region Trentino-Alto Adige/Südtirol von 1972 (D.P.R. 670/1972), de Groot (1999a: 37 ff.), Sandrini (1996), Palermo & Pföstl (1997), Mayer (2000), Chiocchetti et al. (2006).

## Literatur

- Arntz, R. (1993). Terminological Equivalence and Translation. In: *Terminology. Applications in Interdisciplinary Communication*, 5–19. Hrsg. H. Sonneveld & K. Loening. Amsterdam/Philadelphia: Benjamins.
- Arntz R., H. Picht & F. Mayer (2002). *Einführung in die Terminologearbeit*. 4. Aufl. Hildesheim: OLMS.
- Chiocchetti, E., N. Ralli & I. Stanizzi (2006). Normazione: aspetti giuridici e linguistici. In: *Mediazioni: Rivista online di studi interdisciplinari su lingue e culture*. [online]. Atti del convegno “La formazione in terminologia”, 29.–30. April 2006, Portico di Romagna. [zitiert: 28.8.2007]. Quelle: [http://www.mediazionionline.it/monografici/chiocchetti\\_print.htm](http://www.mediazionionline.it/monografici/chiocchetti_print.htm).
- Groot, G.-R. de (1999a). Das Übersetzen juristischer Terminologie. In: *Recht und Übersetzen*, 11–46. Hrsg. G.-R. de Groot & R. Schulze. Baden Baden: Nomos.
- Groot, G.-R. de (1999b). Zweisprachige juristische Wörterbücher. In: *Übersetzen von Rechtstexten. Fachkommunikation im Spannungsfeld zwischen Rechtsordnung und Sprache*, 203–227. Hrsg. P. Sandrini. Tübingen: Narr.
- Mayer, F. (2000). Terminographie im Recht: Probleme und Grenzen der Bozner Methode. In: *Linguistica giuridica italiana e tedesca/ Rechtslinguistik des Deutschen und des Italienischen*, 295–306. Hrsg. D. Veronesi. Padova: Unipress.
- Mayer, H. (Hrsg.) (2005). *UG 2002, Universitätsgesetz Kommentar mit sämtlichen Nebenbestimmungen zum Universitätsrecht*. Wien: Manz.
- Palermo, F. & E. M. Pföstl (1997). *Normazione linguistica e tutela minoritaria/ Minderheitenschutz durch Sprachnormierung*. Bolzano: Accademia Europea.
- Sandrini, P. (1996). *Terminologearbeit im Recht. Deskriptiver begriffsorientierter Ansatz vom Standpunkt des Übersetzers*. IITF-Series 8. Wien: TermNet.
- Šarčević, S. (1997). *New Approach to Legal Translation*. The Hague: Kluwer Law International.
- Wiesmann, E. (2004). *Rechtsübersetzung und Hilfsmittel zur Translation*. Tübingen: Gunter Narr Verlag.